



Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Besteuerung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen - Eine ökonomische Notwendigkeit -



fb.bw

www.fh-jena.de

Überblick

1. Die Problemlage
2. Steuertatbestände
3. Der Forschungs- und Entwicklungsbegriff
4. Wettbewerb als Entscheidungskriterium
5. Wettbewerbsverzerrung
6. Vollbesteuerung der Hochschulen als Lösung

1. Die Problemlage



Wie alles begann...



2. Die Steuertatbestände

2. Steuertatbestände

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena
Hochschule für angewandte Wissenschaften

- a. Ertragsteuern (5 Abs. 1 Nr. 23 KStG und § 3 Nr. 30 GewStG)
 - Steuerfreie Auftragsforschung
 - Steuerpflichtige Forschungsdienstleistungen

- b. Umsatzsteuer
 - Steuerfreie Forschung ohne Gegenleistung
 - Steuerpflichtige Forschung mit Gegenleistung

3. Der Forschungs- und Entwicklungsbegriff

3. Der Forschungs- und Entwicklungsbegriff

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Hochschule für angewandte Wissenschaften

- a. Steuerlich keine Definition des Forschungs- und Entwicklungsbegriffes
aber:
 - Negativabgrenzung in § 5 Abs. 1 Nr. 23 KStG
 - Forschungs- und Entwicklungsbegriff in § 255 Abs. 2a HGB
 - IAS / IFRS 39

- b. Hilfsbegriffe
 - i. Grundlagenforschung
 - ii. Auftragsforschung
 - iii. Dienstleistungsforschung
 - iv. Hoheitliche Forschung
 - v. Nicht hoheitliche Forschung
 - vi. Zuwendungsforschung

- c. Der Begriff des Betriebes gewerblicher Art (BgA)
 - § 4 KStG i.V.m. R 6 KStR
 - § 2 Abs. 1 GewStG i.V.m. R 2.1 Abs. 6 GewStR
 - § 2 Abs. 3 UStG

3. Der Forschungs- und Entwicklungsbegriff

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Hochschule für angewandte Wissenschaften

§ 5 Abs. 1 KStG

23. die Auftragsforschung öffentlich-rechtlicher Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen; ist die Tätigkeit auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug gerichtet, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen.

§ 253 HGB

2a) Herstellungskosten eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens sind die bei dessen Entwicklung anfallenden Aufwendungen nach Absatz 2. Entwicklung ist die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen. Forschung ist die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können.

3. Der Forschungs- und Entwicklungsbegriff

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Hochschule für angewandte Wissenschaften

IAS/IFRS 39

Forschung ist die eigenständige und planmäßige Suche mit der Aussicht, zu neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen zu gelangen.

Beispiele für Forschungsaktivitäten sind:

- a) Aktivitäten, die auf die Erlangung neuer Erkenntnisse ausgerichtet sind;
- b) die Suche nach sowie die Beurteilung und endgültige Auswahl von Anwendungen für Forschungsergebnisse und für anderes Wissen;
- c) die Suche nach Alternativen für Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Systeme oder Dienstleistungen; und
- d) die Formulierung, der Entwurf sowie die Beurteilung und endgültige Auswahl von möglichen Alternativen für neue oder verbesserte Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Systeme oder Dienstleistungen.

3. Der Forschungs- und Entwicklungsbegriff

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Hochschule für angewandte Wissenschaften

IAS/IFRS 39

Entwicklung ist die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen auf einen Plan oder Entwurf für die Produktion von neuen oder beträchtlich verbesserten Materialien, Vorrichtungen, Produkten, Verfahren, Systemen oder Dienstleistungen. Die Entwicklung findet dabei vor Beginn der kommerziellen Produktion oder Nutzung statt.

Beispiele für Entwicklungsaktivitäten sind:

- a) der Entwurf, die Konstruktion und das Testen von Prototypen und Modellen vor Beginn der eigentlichen Produktion oder Nutzung;
- b) der Entwurf von Werkzeugen, Spannvorrichtungen, Prägestempeln und Gussformen unter Verwendung neuer Technologien;
- c) der Entwurf, die Konstruktion und der Betrieb einer Pilotanlage, die von ihrer Größe her für eine kommerzielle Produktion wirtschaftlich ungeeignet ist; und
- d) der Entwurf, die Konstruktion und das Testen einer ausgewählten Alternative für neue oder verbesserte Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Systeme oder Dienstleistungen

3. Der BgA-Begriff (§ 4 KStG)

§ 4 Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

- (1) ¹Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 sind vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. ²Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.
- (2) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- (3) Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafendienst dienen.
- (4) Als Betrieb gewerblicher Art gilt die Verpachtung eines solchen Betriebs.
- (5) ¹Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). ²Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- oder Monopolrechte nicht aus.
- (6) ¹Ein Betrieb gewerblicher Art kann mit einem oder mehreren anderen Betrieben gewerblicher Art zusammengefasst werden, wenn
1. sie gleichartig sind,
 2. zwischen ihnen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht oder
 3. Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Absatzes 3 vorliegen.

²Ein Betrieb gewerblicher Art kann nicht mit einem Hoheitsbetrieb zusammengefasst werden.

4. Wettbewerb als Entscheidungskriterium

4. Wettbewerb als Entscheidungskriterium

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena
Hochschule für angewandte Wissenschaften

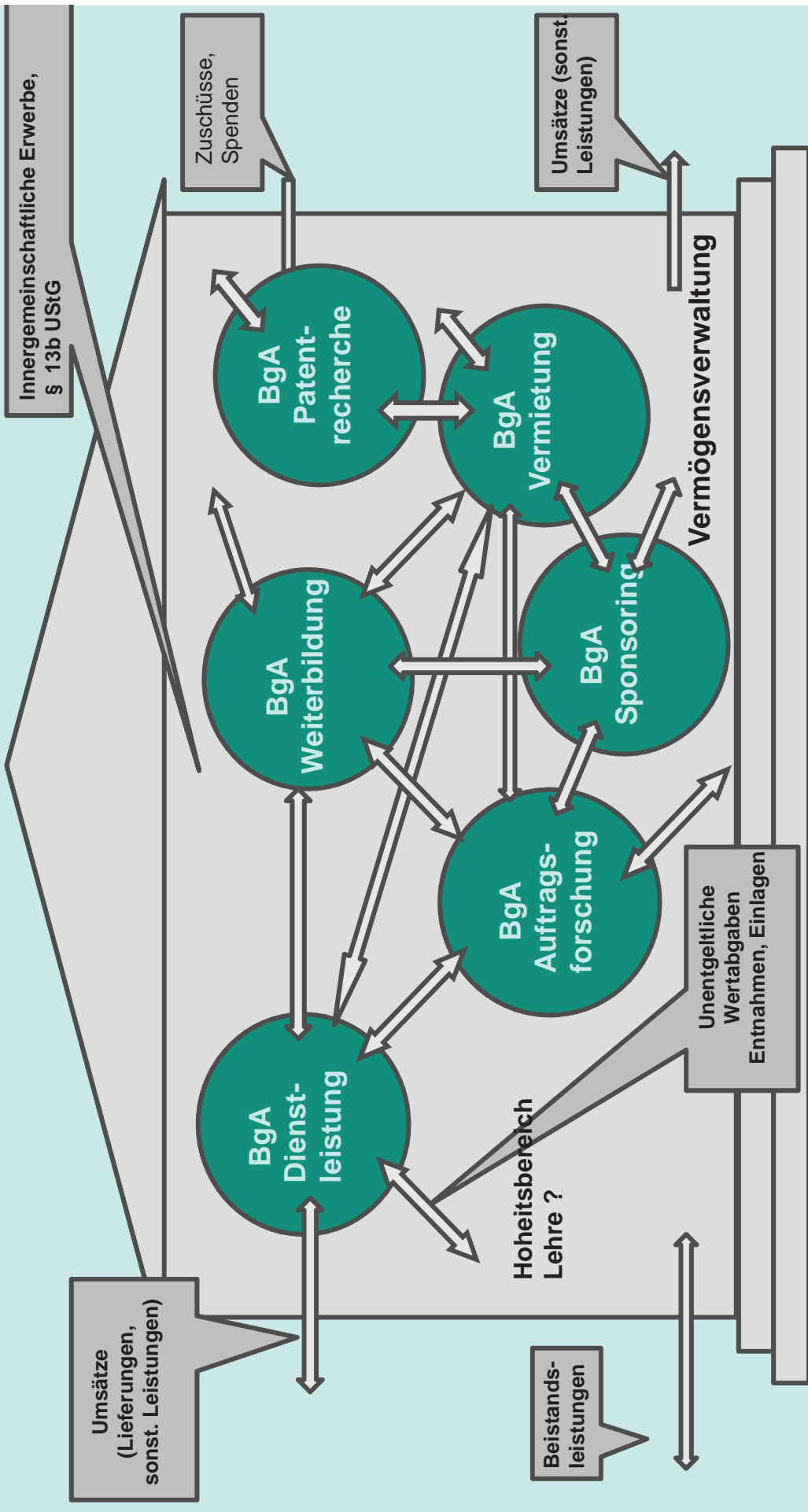
- a. Wettbewerbsneutralität des Staates
 - Keine Vorteile für einzelne Marktteilnehmer
 - Keine Vorteile für den Staat als Marktteilnehmer

- b. Die Hochschule im Markt

Hochschule und Markt

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena
Hochschule für angewandte Wissenschaften





5. Wettbewerbsverzerrung

5. Wettbewerbsverzerrung

- a. Befreiung von der Ertragsteuer als Wettbewerbsverzerrung
 - Ertragsteuer Teil des Gewinns eines Unternehmens
 - Ertragsteuer Teil des Produktpreises
 - Befreiung von der Ertragsteuer: Preisvorteil für die Hochschule

- b. Befreiung von der Umsatzsteuer als Wettbewerbsvorteil
 - Umsatzsteuerbefreiung -> Preisvorteil bei Privaten und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen und Institutionen
 - Umsatzsteuerbefreiung -> Nachteil, da Vorsteuer durch die Hochschule nicht geltend gemacht werden kann
 - Vorteil umso höher je höher der Anteil der nicht mit Vorsteuer belasteten Einsatzfaktoren, insb. Personal

6. Vollversteuerung als Lösung

6. Vollversteuerung als Lösung

- Ertragsteuer:
Alle Einnahmen unterliegen ausnahmslos den Ertragsteuern, auch der Landeszuschuss
 - Gleichstellung mit privaten Unternehmen, keine Wettbewerbsverzerrung;
 - Keine steuerliche Mehrbelastung der Hochschule
 - Verwaltungstechnische Entlastung, da die aufwendige Trennung in hoheitlichen und BgA – Bereich entfällt.
- Umsatzsteuer:
Alle Leistungen sind Umsatzsteuerpflichtig -> alle Vorsteuern sind abzugsfähig -> keine Preisvorteile im Markt
Verwaltungsvereinfachung, da umständliches Klären der Umsatzsteuerpflicht entfällt.
Auf Lehre entfällt keine Umsatzsteuer, ggf. Anpassung §10 UStG